

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen (AGB)

Firma technische innovation hauser

Stand: Oktober 2008

1. Allgemeines / Geltungsbereich

1.1 Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen (AGB), soweit nicht im Einzelfall schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist. Anderslautende Bedingungen des Kunden verpflichten uns nur, soweit wir diesen schriftlich zustimmen.

1.2 Unsere Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen.

1.3 Die von uns vertriebenen Produkte sind zum Verbleib in der Europäischen Union bestimmt. Der Kunde muss sich über die Vorschriften der Exportbestimmungen selbständig informieren. Die Wiederausfuhr unterliegt den Außenwirtschaftsvorschriften der Bundesrepublik bzw. des Ursprungslandes.

2. Angebot / Annahme

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder Lieferung zustande. Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

2.2 Die von uns bei Vertragsschluss verwendeten Angaben, wie z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß- und Leistungsangaben, sind nur Annäherungswerte, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Technische Änderungen, Irrtümer und Druckfehler behalten wir uns im Rahmen des dem Kunden zumutbaren vor.

2.3 Das Eigentums- und Urheberrecht an allen zu unserem Angebot gehörenden Unterlagen, wie z.B. Zeichnungen, Pläne, Kataloge, Kostenvoranschläge, Berechnungen und Muster, verbleibt bei uns. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung Dritten weder im Original noch in anderer Form zugänglich gemacht werden und sind uns auf Verlangen zurückzugeben.

2.4 Die in unseren Drucksachen verwendeten Produktnamen und Logos sind Marken oder eingetragene Warenzeichen des jeweiligen Herstellers.

2.5 Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben und die Nichtbelieferung von uns nicht zu vertreten ist.

2.6 Der Mindestauftragswert beträgt 200 EUR wir behalten uns vor, dem Kunden einen Mindermengenzuschlag von 50 EUR zzgl. gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen, wenn der Mindestauftragswert von 200 EUR unterschritten wird.

2.7 Wenn ein Kunde falsch bestellt hat, und wir uns bereit erklären, die Ware zurückzunehmen, behalten wir uns die Berechnung einer Überprüfungs-/ Bearbeitungspauschale von 150 EUR. Die Gutschrift erfolgt erst, nachdem das Gerät in der Originalverpackung an uns zurückgeschickt wurde und von uns überprüft werden konnte.

3. Preise und Zahlung

3.1 Unsere Preise gelten netto ab entsprechendem Lager, ausschließlich Umsatzsteuer, Fracht, Verpackung und Versicherung.

3.2 Angemessene Preiserhöhungen können vorgenommen werden, wenn sich die der Kalkulation zugrunde liegenden Faktoren wie Währungsparität, Markt- und / oder Frachtpreise seit Auftragsannahme wesentlich erhöht haben.

3.3 Unsere Rechnungen sind grundsätzlich ausgestellt und zahlbar in Euro (EUR). Unsere Rechnungen werden nach Erfüllung der uns obliegenden Leistungen erstellt. Zahlungen sind innerhalb der vereinbarten Frist in voller Höhe frei unserer Zahlstelle zu leisten. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Zahlungen gelten nur in dem Umfang als geleistet, wie wir bei unserer Bank frei darüber verfügen können.

3.4 Wir behalten uns ausdrücklich vor, jede Bestellung nach unserer Wahl nur gegen Vorkasse oder per Nachnahme zu erledigen. Anderslautende Zahlungsbedingungen müssen mit uns schriftlich vereinbart werden.

3.5 Bei Änderung der Kreditwürdigkeit des Kunden, die uns nach Vertragsabschluss bekannt wird oder falls die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden, sind wir berechtigt, Sicherheitsleistung oder Barzahlung Zug um Zug gegen Leistung zu verlangen. Kann der Kunde nicht innerhalb einer angemessenen Frist Sicherheit leisten, können wir vom noch nicht erfüllten Teil des Liefervertrages zurücktreten. Die Frist ist entbehrlich, wenn der Kunde zur Sicherheitsleistung erkennbar nicht im Stande ist, beispielsweise wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wurde.

3.6 Akzepte nehmen wir nur nach vorheriger Vereinbarung an. Zahlungsanweisungen, Schecks oder Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen. Bankspesen trägt der Kunde. Sie sind sofort fällig.

3.7 Der Kunde hat während des Zahlungsverzugs die Geldschuld in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns ausdrücklich vor, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

3.8 Der Kunde ist zur Aufrechnung und zur Zurückhaltung von Zahlungen nur berechtigt, wenn seine Forderungen rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt wurden.

4. Lieferung, Lieferfrist, Höhere Gewalt

4.1 Die Lieferfrist ist nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet ist.

4.2 Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Einzelheiten der Auftragsausführung und technischen Fragen sowie der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, der Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

4.3 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zum Fristablauf der Liefergegenstand unser Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist, wenn sich der Versand ohne unser Verschulden verzögert.

4.4 Änderungswünsche des Kunden verlängern die Lieferfrist bis wir und/oder der Hersteller ihre Machbarkeit geprüft haben/hat und um den Zeitraum, der für die Umsetzung der neuen Vorgaben in die Produktion notwendig ist. Wird durch den Änderungswunsch eine laufende Produktion unterbrochen, können andere Aufträge vorgezogen und abgeschlossen werden.

4.5 Bei Lieferverzug wird unsere Haftung im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf eine Entschädigungspauschale von 0,5 % pro vollendeter Woche, max. 5 % des verspätet gelieferten Auftragswertes begrenzt. Der Schadensersatzanspruch statt der Leistung gemäß Ziff. 8 wird dadurch nicht berührt.

4.6 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so berechnen wir bei Lagerung monatlich mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages der gelagerten Lieferung.

4.7 Unvorhergesehene, unvermeidbare und nicht von uns zu vertretene Ereignisse (z. B. höhere Gewalt, Streiks und Aussperrungen, Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Material- und Energiebeschaffung, Transportverzögerung, Mangel an Arbeitskräften, Energie- und Rohstoffen, Maßnahmen von Behörden, sowie Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Genehmigungen, insbesondere Import- und Exportlizenzen) verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Störung und ihrer Auswirkungen. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei unseren Zulieferern oder während eines bestehenden Verzuges eintreten. Ist diese Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer, sind beide Vertragspartner zum Rücktritt berechtigt. In diesen Fällen sind Schadensersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen.

4.8 Teillieferungen und Teilleistungen sind in angemessenem Umfang zulässig. Sie können sofort berechnet werden.

4.9 Der Versand erfolgt nach unserem Ermessen, jedoch ohne Gewähr für preisgünstigste Verfrachtung – ab unserem entsprechenden Lager.

5. Gefahrübergang und Abnahme

5.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit

der Übergabe der Ware an das Transportunternehmen auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn wir noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung durch eigene Transportpersonen übernommen haben.

5.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald wir dem Kunden die Versandbereitschaft gemeldet haben.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen und unwiderruflicher Gutschrift angenommener Schecks und Wechsel aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Besteht ein Kontokorrentverhältnis, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf den anerkannten Saldo.

6.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und instand zu halten; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Verlust und Beschädigung ausreichend zum Neuwert zu versichern. Die Versicherungspolice sowie der Nachweis der Bezahlung der Prämien sind uns auf Verlangen vorzulegen. Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis tritt er bereits jetzt an uns ab.

6.3 Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen, ohne uns zu verpflichten. Bei Vermischung und Verbindung mit anderen Waren erwerben wir Miteigentum an der neuen Ware im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen Materialien.

6.4 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in voller Höhe im Voraus ab, die ihm aus der Weiterveräußerung oder Weiterverwendung im Auftrag eines Kunden gegen diesen oder Dritte erwachsen.

6.5 Der Kunde ist berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt.

6.6 Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nach, können wir die Befugnis zur Weiterverarbeitung widerrufen und verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt, und seinen Schuldnern die Abtretung mitteilt. In der Rücknahme von Vorbehaltswaren liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor. Erklären wir den Rücktritt, sind wir zur freihändigen Verwertung berechtigt.

6.7 Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sind uns unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die durch die Abwehr eines Zugriffs entstehen, übernimmt der Kunde, sofern sie nicht beim Dritten beigetrieben werden können.

6.8 Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, geben wir auf Verlangen des Kunden insoweit unsere Sicherheiten nach unserer Wahl frei.

7. Haftung für Mängel der Lieferung

7.1 Mängel sind uns unverzüglich, spätestens jedoch 8 Tage nach Erhalt der Ware, bei verborgenen Mängeln spätestens 3 Tage nach Entdecken schriftlich anzuzeigen. Werden diese Fristen überschritten, erlöschen alle Ansprüche und Rechte aus der Mängelhaftung. Die Verjährungsfrist beträgt 12 Monate ab Ablieferung, es sei denn wir haften wegen Vorsatzes.

7.2 Für Mängel der Ware leisten wir zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Sollte eine Ersatzlieferung ebenfalls Fehler aufweisen oder die Nachbesserung erfolglos sein, unberechtigt verweigert oder verzögert werden, kann der Kunde nach dem fruchtlosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder - bei nicht unerheblichen Mängeln - Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen und nach Maßgabe der Ziffer 8 Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Eine kürzere Nacherfüllungsfrist als 21 Tage ab Erhalt der retournierten Ware gilt als unangemessen kurz. Im Fall der Nachbesserung sind wir zu 3 Nachbesserungsversuchen berechtigt, bevor sich der Kunde auf das Fehlschlagen der Nachbesserung berufen kann. Die Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) erfolgt grundsätzlich Zug um Zug gegen Aushändigung der mangelhaften Sache.

7.3 Die mit der Nacherfüllung entstandenen Kosten, insbesondere Weg- und Transportkosten,

haben wir nicht zu tragen, wenn die Ware an einen anderen als den vertragsgemässen Lieferort verbracht wurde. Der Kunde hat bei jeder Rücksendung an uns die preisgünstigste Form des Transports zu wählen.

7.4 Soweit die Verjährung aufgrund unserer Nacherfüllung neu beginnt, beträgt die Verjährungsfrist 12 Monate ab Erhalt der Ersatzlieferung oder der nachgebesserten Ware.

7.5 Wenn der Kunde Ansprüche auf Ersatzlieferung oder Rücktritt geltend macht und die mangelhafte Sache bereits in Benutzung genommen hat, sind wir berechtigt, Wertersatz für die vom Kunden gezogenen Nutzungen geltend zu machen.

7.6 Die Verletzung von Rechten Dritter stellt nur dann einen Mangel dar, wenn diese Schutzrechte in der Bundesrepublik Deutschland bestehen. Mängelansprüche bestehen nicht bei natürlichem Verschleiß sowie Schäden, Fehler, Minderleistungen und Veränderungen des Zustandes oder der Betriebsweise unserer Erzeugnisse, die auf äußere Einwirkung (z.B. Schlag, Stoß, Erschütterung, Wasser, Feuer), auf unsachgemäße Einlagerung, Behandlung oder Aufstellung, auf außergewöhnliche klimatische Bedingungen, auf besondere Empfangsverhältnisse oder Betriebsbedingungen am Ort des Gebrauchs oder auf höhere Gewalt zurückzuführen sind; Mängeln, die auf Konstruktions- und Materialfehlern beruhen, sofern der Kunde die Konstruktion oder das Material vorgeschrieben hat; Einbrennungen auf dem LCD-Panel, die durch eine Permanentdarstellung verursacht wurden, sowie bei Fleckenbildung auf dem LCD-Panel.

7.7 Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die von uns oder dem Hersteller gegebene verbindliche Produktbeschreibung als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

7.8 Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

8. Allgemeine Haftung

8.1 Schadensersatzansprüche – gleich welcher Art – gegen uns sind ausgeschlossen, wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen die Schäden durch einfache Fahrlässigkeit verursacht haben.

8.2 Mit Ausnahme der Ansprüche aus der Mängelhaftung, nach dem Produkthaftungsgesetz und für eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit verjähren Schadensersatzansprüche ein Jahr, nach dem der Kunde Kenntnis vom Schaden und seiner Ersatzpflicht erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

8.3 Ist unser Kunde gleichzeitig Vertriebspartner, verpflichtet er sich, nur in angemessener Form Werbung für die Ware zu betreiben. Der Vertriebspartner ist sich bewusst, dass unrichtige eigenschaftsbezogene Werbung zu Mängelhaftungsansprüchen führen kann. Er verpflichtet sich, uns von den Folgen solcher Werbung freizustellen und uns den Schaden zu ersetzen, der uns durch die Verletzung dieser Verpflichtung entsteht.

9. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtstand, Kundendaten

9.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 finden keine Anwendung.

9.2 Erfüllungsort für alle Leistungen aus unseren Geschäftsbeziehungen ist unser Geschäftssitz.

9.3 Für sämtliche Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung ist ausschließlicher Gerichtsstand unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Geschäftssitz des Kunden zu klagen.

9.4 Wir sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, Kundendaten, die wir im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhalten, zu speichern und zu verarbeiten.

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen (AGB) der Firma technische innovation hauser , Stand: Oktober 2008